

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben der Hartsteinwerk Groppertal GmbH & Co. KG für die Erweiterung des Steinbruchs Groppertal

Die Hartsteinwerk Groppertal GmbH & Co. KG, Vorlandstr. 1, 77756 Hausach, hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs Groppertal in 78052 Villingen-Schwenningen an der Groppertalstraße beantragt. Die bisherige Abbaufäche soll um 3,37 Hektar auf insgesamt 11,79 Hektar erweitert werden.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wurde anhand der Angaben des Antragstellers unter Beteiligung der maßgeblichen Fachämter als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die Erweiterung des Steinbruchs kommt es zu einer Inanspruchnahme von Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten, der jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann.

Der Steinbruch sowie die geplante Erweiterungsfläche befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“, es wurden jedoch keine Brutvogelarten nachgewiesen, die durch das Vogelschutzgebiet geschützt sind.

Zudem befindet sich das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ in ca. 250m Entfernung westlich der Vorhabensfläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Groppertal“ befindet sich direkt angrenzend an den bestehenden Steinbruch. Der Bereich der geplanten Erweiterung ist jedoch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, weswegen es zu keinen Beeinträchtigungen durch die geplante Erweiterung auf das Schutzgebiet kommt.

Der Eingriff in das geschützte Biotop Nr. 278163264002 "Leitungstrasse Mühlehalde" ist durch eine Pflanzung an anderer Stelle ausgleichbar.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Eingriffes in das Schutzgut Boden sind nicht erkennbar. Durch Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes können die Schutzfunktionen des in Anspruch genommenen Bodens weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Im Fachgutachten Hydrogeologie wird dargelegt, dass auch bezüglich des Schutzgutes Grundwasser mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Ausführungen des Gutachtens erscheinen plausibel. Somit kann auch bezüglich des Schutzgutes Grundwasser auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Eine weitergehende fachliche Prüfung und Bewertung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Damit hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 14.11.2024